

ermäßigter Umsatzsteuersatz für Bücher, Broschüren und ähnliche Druckprodukte

Es besteht die Möglichkeit, dass für bestimmte kirchliche Druckprodukte ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % statt 19 % in Rechnung gestellt wird.

Dafür müssen die Druckprodukte bestimmte Kriterien erfüllen:

- Sie dürfen keine (wenig) Werbung enthalten (bzw. die Werbung muss mit der Umsatzsteuerermäßigung verrechnet werden).
- Es dürfen keine Werbeflyer für Veranstaltungen sein, bei denen Teilnehmergebühren erhoben werden.
- Es muss sich überwiegend um Text handeln.
- Erzeugnisse, die überwiegend Werbezwecken dienen (Verkaufskataloge, Werbeprospekte, Kundenzeitschriften usw.) sind ausgenommen.

Wenn eine Druckerei den ermäßigten Umsatzsteuersatz in Rechnung stellt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Denn letztlich haftet die Druckerei dem Finanzamt gegenüber, wenn sie als Rechnungstellerin einen ermäßigten Steuersatz zu Unrecht berechnet hat.

Es sollte nach Möglichkeit vermieden werden, dass „Mischrechnungen“ erstellt werden. Also z.B. komplette Abwicklung eines Spendenmailings durch einen Dienstleister. Oder grafische Dienstleistungen und Druckauftrag. Das kann zu einer anderen umsatzsteuerlichen Bewertung auch des Druckproduktes führen.

Wenn eine Druckerei dieses Risiko nicht tragen möchte und deshalb den vollen Umsatzsteuersatz berechnen will, hilft unter Umständen eine Erklärung nach folgendem Muster:

Hiermit erklären wir (Name des auftraggebenden Rechtsträgers einfügen), dass die Broschüre (Bezeichnung und Titel einfügen) zweifelsfrei der Nr. 46 a) der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz § 12 Absatz 2 Nr. 1 entspricht.

Die dort genannten Gegenstände unterliegen dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von sieben Prozent. Genannt sind ausdrücklich „Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes“. Sie dürfen allerdings nicht „überwiegend Werbezwecken“ dienen. Letzteres ist bei der besagten „Was-bleibt.“-Broschüre eindeutig nicht der Fall.

Für den theoretischen Fall, dass eine Prüfung der Rechnungen in Verbindung mit den beiden Broschüren ein gegenteiliges Ergebnis zeitigen würde, wären Sie selbstverständlich zu einer Nachforderung an (Name des auftraggebenden Rechtsträgers) berechtigt.

Wenn das auch nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit für ein konkretes Druckprodukt eine „Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke“ einzuholen.

Für einen Spendenbrief und Flyer zum freiwilligen Gemeindebeitrag haben wir exemplarisch eine entsprechende Auskunft einholen lassen, um mehr Rechtssicherheit zu bekommen (siehe www.ekiba.de/gemeindebeitragstipps M 06a/06b).

Dazu wendet man sich an das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung (Dienststz Köln) und erfragt für das betreffende Produkt die Einreihung in die Zolltarifklasse.

Wenn das BWZ für das betreffende Produkt die Klasse 49a (bzw. 49.01) feststellt, hat man eine, wenn auch unverbindliche, amtliche Einschätzung.

Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände (zu § 12 Umsatzsteuergesetz Abs. 2 Nr. 1 und 2)

49	Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweispflichten nach § 15 Abs. 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen, sowie der Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen, und zwar	
a)	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in Teilheften, losen Bogen oder Blättern, zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt, sowie Zeitungen und andere periodische Druckschriften kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag (ausgenommen solche, die überwiegend Werbung enthalten),	aus Positionen 4901, 9705 00 00 und 9706 00 00
b)	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (ausgenommen Anzeigenblätter, Annoncen-Zeitungen und dergleichen, die überwiegend Werbung enthalten),	aus Position 4902
c)	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder,	aus Position 4903 00 00
d)	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden,	aus Position 4904 00 00
e)	kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografischer Pläne und Globen, gedruckt,	aus Position 4905
f)	Briefmarken und dergleichen (z. B. Ersttagsbriefe, Ganzsachen) als Sammlungsstücke	aus Positionen 4907 00 und 9704 00 00

Grußkarten, auch Weihnachts- und Osterkarten, zählen ebenso wie Plakate für kirchliche Veranstaltungen zu einer anderen Warengruppe und fallen nicht unter den ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Das Antragsformular finden Sie direkt hier:

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=10B453788B6549765565>.

Das ausgefüllte Formular muss mit Belegexemplaren auf dem Postweg gehen an:

BWZ der Bundesfinanzverwaltung, Dienststz Köln
Merianstr. 110
50765 Köln

[Ansprechperson: Herr Peters,

Tel. 0228-303-91953; Zentrale: 0228-303-49300; E-Mail: ralf.peters@bwz.bund.de]

Die Bearbeitungszeit liegt momentan allerdings bei etwa drei Monaten.

Auch auf der Homepage des Zolls wird das Vorgehen unter dem Stichwort „Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke“ ausführlich erläutert:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Einfuhrumsatzsteuer/Zolltarifauskunft-fuer-umsatzsteuerzwecke/zolltarifauskunft_fuer_umsatzsteuerzwecke_node.html#doc295158bodyText1

← Zurück zu Steuern

Einfuhrumsatzsteuer

- Allgemeines
- Geltungsbereich
- Besteuerungsverfahren
- Bemessungsgrundlage
- Steuerbefreiungen
- Vorsteuerabzug
- Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke**
- Innengemeinschaftliche Lieferung

Home > Unternehmen > Fachthemen > Steuern > Einfuhrumsatzsteuer > Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

- ↓ Steuerbegünstigte Umsätze
- ↓ Abgrenzung der begünstigten Gegenstände nach dem Zolltarif
- ↓ Unverbindliche Zolltarifauskünfte für Umsatzsteuerzwecke

Steuerbegünstigte Umsätze

Der Regelsteuersatz bei der Einfuhr beträgt 19 % der Bemessungsgrundlage und ermäßigt sich auf 7 % bei bestimmten Waren.

Dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen nur Produkte, die in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG (Anlage 2 zum UStG) ausdrücklich und abschließend genannt sind. Dazu gehören z.B. bestimmte Lebensmittel wie Fleisch, Fisch, Milch, Gemüse und Früchte, Kaffee, Tee, Getreide aber auch Blumen, Bücher, Zeitungen, Rollstühle, orthopädische Apparate und Vorrichtungen, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke.

Vorschriften zum Thema

- ➔ Umsatzsteuergesetz (UStG)

Formulare zum Thema

- ➔ 0310

Weitere Informationen

- ➔ Zuständigkeiten für die Erteilung von unverbindlichen Zolltarifauskünften zu Umsatzsteuerzwecken

Wenn die Druckerei nicht so lange auf die Bezahlung der Rechnung warten will, muss man zunächst den vollen Umsatzsteuersatz bezahlen und im Falle einer positiven Einstufung nachträglich um Erstattung und eine korrigierte Rechnung bitten.

Diese Tipps sind im Evangelischen Oberkirchenrat von Dr. Torsten Sternberg (Servicestelle Fundraising, Engagementförderung und Beziehungspflege) mit Unterstützung von Ann-Kathrin Hüttche (Referat 5) und Helmut Liebs (Evang. Landeskirche in Württemberg) zusammengestellt worden.